

Deutsch-Ostafrikanische Zeitung.

Mit den Gratisbeilagen:

„Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika“ und „Der Ostafrikanische Pflanzler.“

Publikationsorgan der Wirtschaftlichen Vereinigung von Darressalam und Hinterland, des Landwirtschaftlichen Vereins, des Wirtschaftlichen Vereins Sindi und des Wirtschaftlichen Verbandes Nufihi.

<p>Darressalam 13. März 1912</p> <p>Erscheint zweimal wöchentlich.</p>	<p>Bezugspreis:</p> <p>für Darressalam vierteljährlich 4 Rp., für die übrigen Teile Deutsch-Ostafrikas vierteljährlich einschließlich Porto 6 Rp. Für Deutschland und sämtliche deutsche Kolonien vierteljährlich 6 Mk. Für sämtliche übrigen Länder halbjährlich 12 Mk. — „Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika“, allein bezogen, jährlich 4 Rp. 50 Heller oder 6 Mk. — „Der Ostafrikanische Pflanzler“, 14-tägig erscheinende Zeitschrift für tropische Agrar- und koloniale Volkswirtschaft, bei Einzelbezug jährlich 7 Rp. 50 Heller oder 10 Mk. postfrei. — Bestellungen auf die D.-O.-A. Zeitung und ihre Beilagen werden sowohl von den Geschäftsstellen in Darressalam (D.-O.-A.) und Berlin SW 11, wie von sämtlichen deutschen und österreichisch-ungarischen Postanstalten entgegengenommen.</p>	<p>Anzeigengebühren:</p> <p>für die 5-spaltige Zeile 25 Heller oder 50 Pf. Mindestsatz für eine einmalige Anzeige 2 Rp. oder 3 Mk. Für Familienanzeigen sowie größere Anzeigenaufträge tritt eine entsprechende Preisermäßigung ein.</p> <p>Anzeigen nehmen die Geschäftsstellen in Darressalam und Berlin SW 11, sowie sämtliche größeren Annoncen-Expeditionen entgegen.</p> <p>Geschäftsstelle in Darressalam: Telegramm-Adresse: Zeitung Darressalam.</p> <p>Geschäftsstelle in Berlin: SW 11, Kafenplatz 9; Fernsprecher: Amt 2430, 8576; Postfachverehr: Berlin 11 600.</p>	<p>Jahrgang XIV.</p> <p>Nr. 21</p>
--	--	--	--

Berliner Telegramme.

Uebergreifen des Bergarbeiterstreiks auf Deutschland.

Berlin, 12. März. (W. L.) Drei Bergarbeiterverbände proklamierten gestern im Ruhrgebiet den Streik. Der christliche Verband protestierte. Heute streiken 35 Prozent.

Ratifizierung des Marokko-Vertrages.

Berlin, 12. März. (W. L.) Der Marokko-Vertrag wurde heute in Paris ratifiziert.

Zum Streit der deutschen Bergarbeiter.

Berlin, 12. März. (W. L.) Im Ruhrgebiet streiken heute etwa 60 Prozent. Es fanden vielfache Ausschreitungen statt.

Der Schutzgebietsetat für das Jahr 1912.

Der Etat für Deutsch-Ostafrika auf das Jahr 1912 ist nunmehr in der Fassung, in welcher er nach der gemeinsamen Ueberarbeitung durch das Reichskolonialamt und das Reichsschatzamt zur Vorlage an den Bundesrat und an den Reichstag gekommen ist, hier bekannt geworden. Es mag hier gleich vorweg genommen werden, daß die beiden Reichsämter augenscheinlich aus der verhältnismäßig günstigen Finanzlage des Schutzgebietes für sich Kapital geschlagen haben, während das Schutzgebiet selbst von der Besserung seiner Finanzen nur einen ganz unverhältnismäßig geringen Nutzen zieht.

Der Etat zeigt nunmehr in großen Zügen folgende Posten in den

Ordentlichen Einnahmen:

A. Laufende eigene Einnahmen der Zivilverwaltung:		
I. Steuern:		
	Mehr gegen 1911	Mt.
1. Häuser- und Hüttensteuer	3 727 000	618 000
2. Gewerbesteuer	600 000	100 000
3. Erbschaftsteuer	40 000	10 000
4. Salzverbrauchsabgabe	83 000	3 000
5. Spielartenstempel	11 000	
II. Zölle	4 100 000	750 600
III. Einnahmen aus der Münzprägung	889 438	485 000
IV. Abgaben, Gebühren und Verwaltungseinnahmen	1 804 000	389 000
V. Einnahmen aus der Nambaraeisenbahn und aus dem Hafen Darressalam	423 000	54 000
VI. Einnahmen aus Zinsen- und Gewinnanteilen, Ausgleich von Fondsverwechslungen	793 608	198 441
		<u>2 607 441</u>
B. Einmalige Einnahmen der Zivilverwaltung:		
I. Ersparnisse 1909	1 806 116	709 226
II. Ersparnisse 1910	1 400 000	3 316 607
C. Militärverwaltung:		
I. Eigene Einnahmen und Ersparnisse der Militärverwaltung	26 443	
II. Reichszuschuß für die Militärverwaltung	3 618 307	
Gesamtsumme der ordentl. Einnahmen	19 321 912	

Diesen Einnahmen gegenüber stehen folgende

Ordentliche Ausgaben:

A. Laufende Ausgaben:		Mt.
1. Ausgaben für die Zivilverwaltung		8306 981
2. Beitrag zu den Ausgaben des Reichskolonialamts		170 000
3. Ausgaben der Militärverwaltung		3 568 900
4. Ausgaben für die Flottille		592 274
5. Ausgaben für Eisenbahnen und Hafen		72 700
6. Verzinsung u. Verwaltung der Anleihe		3 721 288
7. Rücklage in den Ausgleichsfonds		19 289
8. Verschiedene kleinere Ausgaben		29 362

B. Einmalige Ausgaben:

I. der Zivilverwaltung und Flottille:		
1. Verschleßenes		1 338 900
2. Erstattung an das Reich für Zahlungen auf Grund des § 1 des Gesetzes betr. die Uebernahme einer Garantie des Reichs in Bezug auf eine Eisenbahn von Darressalam nach Morogoro vom 31. Juli 1904:		
1. Betrag für das Rechnungsjahr 1911:	713 190 Mt.	
2. Desgl. für 1912	713 178	
	insgesamt	1 426 368
II. Der Militärverwaltung		75 850
Gesamtsumme der Ausgaben		19 321 912

Der außerordentliche Etat balanziert in Einnahme und Ausgabe mit 17 250 000 A. An dieser Ziffer wird man nichts aussetzen finden: den Einnahmen von 17 1/4 Millionen Mark aus der Schutzgebietsanleihe stehen die Ausgaben für den Ausbau und Umbau (Strecke Tanga-Nombo), sowie für den Ausbau des Hafens von Tanga mit 3 1/4 Millionen Mark und die 5te Rate für den Weiterbau der Bahn Morogoro-Tanganika, sowie die Ausgabe für den Umbau der Stammstrecke Darressalam-Morogoro mit 14 Millionen Mark gegenüber. Ein Ausgabeposten für den Bau von Erschließungswegen und für Wassererschließung, der im vorjährigen Etat mit 365 000 A. eingesetzt war, ist wie wir weiter unten noch sehen werden, im Etat für das Jahr 1912 auf die einmaligen ordentlichen Ausgaben übernommen worden.

Mit der Festsetzung der Ausgaben des ordentlichen Etats, wie sie nunmehr durch das Reichsschatzamt und das Reichskolonialamt für das Schutzgebiet erfolgt ist, — wir betonen ausdrücklich Reichsschatzamt und Reichskolonialamt, denn unter diesen Ausgaben befinden sich jetzt Posten, welche uns die Gewißheit geben, daß dieser Etat, wie er jetzt vorliegt nicht die Billigung des Gouverneurs, noch weniger aber die seiner Zeit einstimmig erfolgte Genehmigung des Gouvernementsrates gefunden haben kann (siehe das Protokoll des Gouvernementsrats vom Juni v. J.), — wird man sich durchaus nicht einverstanden erklären können.

Wir finden zunächst unter A, 2 der vorstehenden Ausführung der Ausgaben einen Posten von 170 000 Mt. der bisher unter den laufenden Ausgaben des Schutzgebietes nicht zu finden war. Ein ähnlicher Posten befand sich allerdings schon im Etat von 1911 unter den einmaligen Ausgaben. Es handelt sich bei dieser Ausgabe um Erstattung von Auslagen des Reichskolonialamts für die Kolonien. Die Ausgabe ist damit begründet, daß das Kolonialamt laufend Gelder zur Erschließung und Förderung der Schutzgebiete in Höhe von 350 000 Mark verausgabte, zu deren Ersatz die Kolonien verpflichtet seien. Diese allerdings für einen Teil der Ausgaben bestrittene Verpflichtung mag zunächst einmal als zu Recht bestehend zugegeben werden. Wie verteilt dann aber das Reichskolonialamt diese zu erstattende Summe auf die einzelnen Schutzgebiete, angeblich auf Grund von Erfahrungssätzen: Deutsch-Ostafrika soll, wie wir sehen, von diesem Betrage 170 000 Mt. auf jährlich laufende Ausgaben übernehmen, Kamerun 77 000, Südwestafrika 70 000, Togo 24 000 Mt. Der Rest von 8200 Mt. entfällt auf die Gebiete in der Südsee. Deutsch-Ostafrika erstattet also allein genau soviel, wie die übrigen 3 afrikanischen Schutzgebiete zusammen. Das muß stußig machen und angeht die zur Erforschung, Vermessung und Erschließung des neu erworbenen Kongogebietes angeklügten Expeditionen erscheint die Frage berechtigt: tritt hier vielleicht zum ersten Male ziffernmäßig in Erscheinung, was wir schon von Anfang an befürchtet haben, (vergl. unseren Artikel: „Eine Bilanz des Marokkoabkommens“ in unserer Nummer 99 vom 13. XII. 11.) nämlich daß die Reichsregierung versuchen werde, auf Kosten der „alten“ Kolonien das von ihr erworbene Neuland möglichst schnell zu „meliorieren“? Der Etat des Reichskolonialamtes und der übrigen Schutzgebiete liegt uns leider noch nicht vor, sonst würden wir wohl schon jetzt in der Lage sein nachzuweisen, wo und wie

diese, sowie auch die noch weiter unten zu besprechenden Zahlungen des Schutzgebietes in den Reichsfiskus bleiben.

Auffallend sind dann weiter die Posten A, 6 und A, 7 der laufenden Ausgaben, ersterer schon durch seine Höhe, beide zusammen aber insofern noch dadurch, daß sie in direktem Gegensatz stehen zu der bisherigen Rechenbergischen Finanzpolitik. Die Verzinsung der Anleihe würde unter zu Grundelegung der bisher für die Finanzpolitik des Schutzgebietes geltenden Gesichtspunkte erst nach völliger Fertigstellung der Mittellandbahn vom Jahre 1915 ab aus den eigenen Mitteln des Schutzgebietes zu erfolgen haben. Bis dahin sollte zumal mit Rücksicht darauf, daß die Bahn ja während der Bauzeit mit erheblichen eigenen Einnahmen noch nicht zu rechnen hat, die Verzinsung aus den zum Bau bereit gestellten Geldern mit erfolgen; die Höhe der bewilligten Anleihe ist gleich von vornherein auf diesen Modus zugeschnitten worden. Um nun aber sicher zu sein, daß in den ersten Jahren nach 1915 auch tatsächlich die dann erforderlichen Gelder, es handelt sich jährlich um rund 5 Millionen, zur Verfügung stehen, selbst wenn die für diesen Zeitpunkt bereits angenommenen Einnahmen der Bahn die erwartete Höhe nicht erreichten, war die jährliche Rücklage eines höheren Betrages, der je nach dem Stande der Finanzen bisher zwischen 1/2 — 1 Million schwankte, in den sogenannten Ausgleichsfonds vorgesehen. Wenn nun aber die Verzinsung der Anleihe in ihrer bisherigen Höhe aus den eigenen Mitteln des Schutzgebietes schon jetzt erfolgt, eben durch Einsetzung der Position A, 6 in die laufenden Ausgaben des Etats, so erübrigt sich natürlich die höhere Rücklage in den Ausgleichsfonds. Eine natürliche Folge der Erhöhung des Postens A, 6 ist daher die Verminderung des Postens A, 7 um rund 1/2 Million gegenüber dem gleichen Posten des Vorjahres. Man wird nun gegen die schon jetzt erfolgende Zinszahlung aus den Mitteln des Schutzgebietes an sich kaum etwas einwenden können, vorausgesetzt, daß der Betrag der bisher immer erst bei Bedarf ausgegebenen Anleihe sich um diese Summen ermäßigt und damit eine Entlastung des Schutzgebietes für die Zukunft eintritt, und weiter vorausgesetzt, daß das Schutzgebiet schon jetzt seiner ganzen Finanzlage nach zu dieser an sich noch nicht erforderlichen Mehrleistung in der Lage ist, ohne daß dadurch die für andere, dringenderen Bedürfnisse notwendigen Gelder zu sehr gefährdet werden. Auf diesen letzteren Punkt werden wir weiter unten in anderem Zusammenhang noch wieder zurückkommen. Aber noch eine andere Frage muß sich uns bei der Besprechung dieser Posten aufdrängen. Ist diese um 2 688 308 Mt. gegen das Vorjahr erhöhte Ausgabe von vornherein in den Etatsentwurf des kaiserlichen Gouvernements eingesetzt und so nach Vorlage im Gouvernementsrat von diesem genehmigt worden, oder hat das Reichsschatzamt unter Zustimmung des Reichskolonialamts, — aus welchen Gesichtspunkten heraus kann zunächst bei dem grundsätzlichen Charakter der Frage gleichgültig sein — die Einsetzung dieses Ausgabepostens in den Etat über die vorgenannten beiden Instanzen hinweg verfügt? Bei Kenntnis der Grundsätze der Rechenbergischen Finanzpolitik gehen wir wohl nicht fehl, wenn wir den zweiten Teil der vorstehenden Frage bejahen. Dann stellt sich aber das Vorgehen der beiden Reichsämter als ein höchst bedenklicher Eingriff in das Budgetrecht der Kolonie dar. Wenn derartige Summen ohne weitere Rücksichtnahme auf Gouverneur und Gouvernementsrat in den Etat des Schutzgebietes seitens der Reichsämter eingestellt werden, so sinkt der Wert der nach Lage der Verhältnisse bedauerlicherweise schon jetzt sehr gering verbesserten Mitarbeit der Gouvernementsrats bei Feststellung des Etats auf den Nullpunkt, und für das Gouvernement selbst wird dadurch eine eigene gesunde und vernünftige Finanzpolitik nahezu zu einem Ding der Unmöglichkeit gemacht.

Diese Bedenken bezüglich der Einmischung der Reichsämter in das Budgetrecht der Kolonien werden noch ganz erheblich verstärkt durch die Einset-